

# RS Lvwg 2021/8/10 LVwG-S-722/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.08.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

10.08.2021

## Norm

StVO 1960 §19 Abs6

StVO 1960 §19 Abs7

## Rechtssatz

Im fließenden Verkehr befindet sich ein Fahrzeug, das weder hält noch parkt. Fahrzeuge im Fließverkehr haben auch gegenüber Fahrzeugen den Vorrang, die zwar nicht von Parkplätzen kommen, wohl aber vom Halten oder Parken überhaupt in den fließenden Verkehr eingeordnet werden (vgl OGH in ZVR 1983/302).

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Straßenverkehr; Verwaltungsstrafe; Vorrang; Wartepflicht; Parken;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.S.722.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

02.11.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lwv.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)